

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger der Sonstigen Sondervermögen

IVV Strategie Dynamik (A2PR6N/DE000A2PR6N5)
IVV Strategie Ertrag (A2PR6P/DE000A2PR6P0)
SMARTbalance Ausgewogen 50 (LB6SB5/DE000LB6SB50)
SMARTbalance Defensiv 30 (LB6SB3/DE000LB6SB35)
SMARTbalance Offensiv 70 (LB6SB7/DE000LB6SB76)

Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) der oben genannten Sonstigen Sondervermögen neu gefasst.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen im Einzelnen. Ferner wurden einige redaktionelle sowie klarstellende Anpassungen in den AABen und BABen vorgenommen.

Die Änderungen dienen dazu, die AABen und BABen an das Fondsriskobegrenzungs-gesetz (FRiG) anzupassen. Die Europäische Union hat die Richtlinie (EU) 2024/927 erlassen, die in Deutschland durch das FRiG in nationales Recht umgesetzt wird und welche die europäischen Investmentfondsrichtlinien Richtlinie 2009/65/EG (sog. OGAW-Richtlinie) und 2011/61/EU (sog. AIFM-Richtlinie) ändert. Diese Richtlinie führt unter anderem zu einer Modernisierung des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Ein wesentliches Ziel des FRiG ist es, die Widerstandsfähigkeit des Fondsmarktes zu erhöhen, um Finanzkrisen vorzubeugen. Dazu erhalten Kapitalverwaltungsgesellschaften u.a. zusätzliche Liquiditätsmanagementinstrumente zur Verfügung gestellt, um insbesondere in außergewöhnlichen Marktsituationen die Interessen aller Anleger angemessen schützen zu können. Vor diesem Hintergrund wurden die AABen und BABen umgestellt und die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

Allgemeine Anlagebedingungen

- Bei dem IVV Strategie Dynamik und IVV Strategie Ertrag wird § 11 (Anlagegrenzen) von „Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“ in „Anlagegrenzen“ umbenannt.
- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen werden in § 17 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung) die Regelungen zur Rücknahmebeschränkung gestrichen und im § 19 (neu) (Liquiditätsmanagementinstrumente) aufgenommen. In § 17 Abs. 3 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung) wird „jederzeit“ im Hinblick auf die Rücknahme der Anteile gestrichen und ergänzt, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen kann, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. § 17 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung) lautet wie folgt:

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

- 1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.*
- 2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.*

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, **soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist**. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Der Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen wird § 18 (Abspaltung illiquider Anlagen) neu aufgenommen und regelt die Möglichkeit, dass die Gesellschaft im Interesse der Anleger illiquide Anlagen abspalten kann. § 18 lautet wie folgt:

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des Sonstigen Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen wird § 19 (Liquiditätsmanagementinstrumente) neu aufgenommen und enthält die Liquiditätsmanagementinstrumente, die der Gesellschaft grundsätzlich zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der aufgeführten Liquiditätsmanagementinstrumente und bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente verwendet werden. § 19 lautet wie folgt:

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das Sonstige Sondervermögen verwendet werden:

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das Sonstige Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Sonstigen Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des Sonstigen Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des Sonstigen Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das Sonstige Sondervermögen zahlt, die das Sonstige Sondervermögen, für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das Sonstige Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des Sonstigen Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen ändert sich aufgrund der zwei neu eingefügten Paragraphen die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen entsprechend.

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen wird in § 20 Abs. 2 (Ausgabe- und Rücknahmepreise) ergänzt, dass soweit in den BABen vorgesehen, zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen können und lautet wie folgt: **2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.**

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen wird in § 20 Abs. 3 (Ausgabe- und Rücknahmepreise) ergänzt, dass bei Aussetzung der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag ist und lautet wie folgt: **3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.**

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen werden in § 23 (Rechnungslegung) Absatz 4 (4. Wird das Sonstige Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.) und Absatz 5 (5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.) ersatzlos gestrichen.

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen wird in § 24 (Kündigung und Abwicklung des Sonstige Sondervermögens **durch die Gesellschaft**) in der Überschrift „durch die Gesellschaft“ ergänzt. In § 24 Abs. 1 (Kündigung und Abwicklung des Sonstige Sondervermögens durch die Gesellschaft) wird die Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten ersatzlos gestrichen und ergänzt, dass die Gesellschaft ab Bekanntmachung ihrer Kündigung verpflichtet ist, das Sonstige Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Zusätzlich werden neu die Absätze 2 und 3 aufgenommen. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Anlagegrenzen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden müssen und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens erst endet, wenn die Gesellschaft das Sonstige Sondervermögen abgewickelt hat. Zudem hat die Gesellschaft gemäß Absatz 3 auf den Tag, an dem sie das Sonstige Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen. § 24 lautet wie folgt:

§ 24 Kündigung und Abwicklung des Sonstigen Sondervermögens durch die Gesellschaft

*1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. **Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das Sonstige Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.***

2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sonstige Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sonstige Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 23 Absatz 1 entspricht.

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen werden die Regelungen zur Abwicklung des Sonstigen Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung der Gesellschaft in § 25 (neu) (Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft) aufgenommen. § 25 lautet wie folgt:

§ 25 Abwicklung des Sonstigen Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

*1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des Sonstigen Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Absatz 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. **Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden.** Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.*

2. Wird das Sonstige Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 23 Absatz 1 entspricht.

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen wird in § 26 Abs. 3 (Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle) ergänzt, dass es keiner Genehmigung der BaFin zum Verwahrstellenwechsel bedarf, sofern die Verwahrstelle bereits als Verwahrstelle für ein anderes Sonstiges Sondervermögen von der BaFin genehmigt wurde und lautet wie folgt: *3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sonstige Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt, **sofern die neue Verwahrstelle nicht bereits als Verwahrstelle für ein anderes Sonstiges Sondervermögen von der Bundesanstalt genehmigt wurde.***

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen wird in § 27 Abs. 4 (Änderung der Anlagebedingungen) bestimmt, dass mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden kann, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt und lautet wie folgt: **4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.**

- Bei dem IVV Strategie Dynamik und IVV Strategie Ertrag wird in § 29 (Streitbeilegungsverfahren) ersatzlos die Passage zur europäischen Online-Streitbeilegungsplattform gestrichen. Die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wird aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 zum 20. Juli 2025 aufgehoben. Für Anleger bestand letztmalig zum 20. März 2025 die Möglichkeit, eine neue Beschwerde einzureichen. § 29 lautet wie folgt:

§ 29 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Besondere Anlagebedingungen

- Bei dem SMARTbalance Ausgewogen 50, SMARTbalance Defensiv 30 und SMARTbalance Offensiv 70 wird in § 4 (Anteilklassen) in Absatz 4 (neu) klarstellend aufgenommen, dass die Liquiditätssteuerungsinstrumente nur für das gesamte Sonstige Sondervermögen eingesetzt werden und lautet wie folgt: **4. Die in § 19 Absatz 1 der AABen vorgesehenen Liquiditätssteuerungsinstrumente dürfen bei Verwendung nur für das gesamte Sonstige Sondervermögen und nicht nur für eine einzelne Anteilklasse eingesetzt werden.**

- Bei dem IVV Strategie Dynamik und IVV Strategie Ertrag wird in § 4 (Anteilklassen) in Absatz 5 (neu) klarstellend aufgenommen, dass die Liquiditätssteuerungsinstrumente nur für das gesamte Sonstige Sondervermögen eingesetzt werden und lautet wie folgt: **5. Die in § 19 Absatz 1 der AABen vorgesehenen Liquiditätssteuerungsinstrumente dürfen bei Verwendung nur für das gesamte Sonstige Sondervermögen und nicht nur für eine einzelne Anteilklasse eingesetzt werden.**

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen wird in § 6 Abs. 3 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der Verweis auf „§ 18 Absatz 3 der AABen“ wegen der Änderungen in der Nummerierung in den AABen entsprechend auf „§ 20 Absatz 3 der AABen“ angepasst und lautet wie folgt: **3. Abweichend von § 20 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.**

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen werden in § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) in Absatz 4 (neu) die Regelungen zur Durchführung eines teilweisen Swing Pricings eingeführt und lautet wie folgt: **4. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor**

beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwerts des Sonstigen Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu Grunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

- Bei allen oben genannten Sonstigen Sondervermögen wird in § 13 (Rücknahmebeschränkung) das Recht der Gesellschaft zur Rücknahmebeschränkung eingefügt, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem bestimmten Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). § 13 lautet wie folgt:

§ 13 Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem bestimmten Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Die genannten Änderungen der AABen und BABen der o.g. Sonstigen Sondervermögen treten am **16. April 2026** in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der geänderten AABen und BABen ist im Verkaufsprospekt abgedruckt. Mit Inkrafttreten erscheint eine aktualisierte Ausgabe des jeweiligen Verkaufsprospektes und des jeweiligen Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Stuttgart, den 13. April 2026

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung